

Statuten

BLT Baselland Transport AG
Aktiengesellschaft mit Sitz in Oberwil/BL

Inhalt

I	FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT	3
II	AKTIENKAPITAL UND AKTIEN	4
III	GESELLSCHAFTSORGANE	5
	A Generalversammlung	5
	B Verwaltungsrat	8
	C Revisionsstelle	9
	D Beirat	10
IV	JAHRESRECHNUNG UND BILANZVORSCHRIFTEN	11
V	BEKANNTMACHUNGEN, EINLADUNGEN UND MITTEILUNGEN	11
VI	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG	11

I FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firma

BLT Baselland Transport AG

besteht auf unbeschränkte Dauer eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 762 OR mit Sitz in Oberwil/BL.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist:

- a Die Errichtung und der Betrieb von Linien des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Landschaft und in den angrenzenden Gebieten nach Massgabe der vom Bund erteilten Konzessionen;
- b die Übernahme weiterer Betriebe des öffentlichen Verkehrs mit dem Ziel der Schaffung einer einheitlichen Trägerorganisation des öffentlichen Verkehrs im Kanton Basel-Landschaft;
- c das Führen von Nebenbetrieben und Nebengeschäften, soweit diese entweder mit dem öffentlichen Verkehr im Zusammenhang stehen oder zur Verbesserung der Ertragslage der Gesellschaft geeignet sind.

Art. 3

Die Gesellschaft strebt in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit mit anderen Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere mit den Basler Verkehrs-Betrieben an.

Art. 4

Die Gesellschaft unterstützt die Zielsetzungen der kantonalen und regionalen Verkehrspolitik und -planung. Sie ist bestrebt, ein attraktives Transportangebot zu schaffen.

Art. 5

Die Gesellschaft kann alles vorkehren, was zur Erreichung ihres Zwecks dienlich ist. Insbesondere kann sie

- a ihren Geschäftsbereich durch den Bau, den Kauf oder die Pacht anderer Linien bzw. Betriebe des öffentlichen Verkehrs oder weiterer Nebenbetriebe bzw. Nebengeschäfte erweitern;
- b mit anderen Gesellschaften Betriebs- und Gemeinschafts- oder Fusionsverträge abschliessen;
- c ihren Betrieb teilweise oder ganz an andere Gesellschaften übertragen oder verpachten;
- d Immobilien erwerben und, sofern sie für die Zwecke der Gesellschaft entbehrlich sind, veräussern;
- e die zur Erledigung ihres Gesellschaftszwecks über das Eigenkapital hinaus erforderlichen Geldmittel durch Obligationenanleihen, Bankkredite oder andere Darlehen beschaffen.

II AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 6

Das voll einbezahlte Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 13'100'000.– und ist eingeteilt in

3'000	Namenaktien	Kategorie A	von je CHF 250.–	Nennwert
12'000	Namenaktien	Kategorie B	von je CHF 500.–	Nennwert
63'500	Namenaktien	Kategorie C	von je CHF 100.–	Nennwert

Es können Zertifikate für eine oder mehrere Aktien ausgegeben werden. Aktien und Zertifikate tragen die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats. Faksimilierung der Unterschriften ist zulässig.

Als Aktionärin und Aktionär wird anerkannt, wer im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. Das Aktienbuch wird durch die Verwaltung geführt. Pro Aktie wird eine Vertreterin/ein Vertreter anerkannt.

Der Übergang von Aktien sowie die Bestellung dinglicher Rechte an den Aktien bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

- 1 Die Gewährleistung des Einflusses der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden) auf die Gesellschaft.
- 2 Der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter; dies wird angenommen, wenn die Erwerberin/der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass sie/er die Aktien im eigenen Namen und in eigenem Interesse erworben hat und halten wird.

III GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind: A Generalversammlung
B Verwaltungsrat
C Revisionsstelle
D Beirat

A Generalversammlung

Art. 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 16 hiernach;
- 3 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- 4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- 5 Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Semesters statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a wenn es der Verwaltungsrat beschliesst;
- b wenn es die Revisionsstelle verlangt;
- c auf schriftlich begründetes Begehren von Aktionären, die zusammen mindestens den 10. Teil des Aktienkapitals vertreten;
- d sowie in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gemäss lit. b) und c) hat innert zwei Monaten seit Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionärinnen und der Aktionäre.

Art. 11

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre, die ihm wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, auf die Traktandenliste zu setzen.

Art. 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsrats, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende bezeichnet die Protokollführerin/den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Die Präsidentin/der Präsident und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll der Generalversammlung.

Art. 13

Die Aktionärinnen und Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung im Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus. Eine Aktie der Kategorie A hat fünf Stimmen, eine Aktie der Kategorie B zehn Stimmen und eine Aktie der Kategorie C zwei Stimmen.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Jede Aktionärin/jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine andere Aktionärin/einen anderen Aktionär vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Art. 14

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 15

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Die Generalversammlung kann jedoch auf Antrag eine geheime Stimmabgabe beschliessen.

B Verwaltungsrat

Art. 16

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

Gemäss Art. 762 OR haben Anspruch:

der Kanton Basel-Landschaft	höchstens	auf 5 Mitglieder
die Aktionärgemeinden	höchstens	auf 2 Mitglieder
der Kanton Basel-Stadt		auf 1 Mitglied
der Kanton Solothurn		auf 1 Mitglied

Die Vertreterinnen/Vertreter der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn werden von den zuständigen Behörden bestimmt und abberufen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats scheidet mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres, in welchem es das 70. Altersjahr erreicht, automatisch aus dem Verwaltungsrat aus.

Die Vertreterinnen/Vertreter der Aktionärgemeinden werden, auf Vorschlag des Beirats (Art. 21 hiernach), durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 17

Die ordentliche Amtsdauer der durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung. Bei einer Ersatzwahl treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgängerin/ihrer Vorgängers ein.

Art. 18

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten. Jedes Mitglied sowie die Direktorin/der Direktor der Gesellschaft sind berechtigt, bei der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die/der Vorsitzende durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer, welche/welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht, unterzeichnet wird.

Art. 19

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte übertragen. Er erlässt ein Reglement über Organisation und Geschäftsführung und ordnet darin die entsprechenden Kompetenzen.

C Revisionsstelle

Art. 20

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle mit Rechten und Pflichten gemäss OR Art. 727 ff.

Die Revisionsstelle hat in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnung der Gesellschaft durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde genehmigt und welche Vorbehalte von ihr allenfalls angebracht worden sind.

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit mit der Vornahme von ausserordentlichen Revisionen beauftragen.

D Beirat

Art. 21

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen: Die Aktionärsgemeinden können je eine Vertreterin/einen Vertreter, welche/welcher vom Gemeinderat ernannt wird, delegieren. Die zuständigen Behörden von Basel-Stadt können zwei Vertreterinnen/Vertreter entsenden. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft kann zwei Vertreterinnen/Vertreter, das Personal der BLT resp. deren Verbände zwei Mitglieder in den Beirat wählen. Im Weiteren kann der Verwaltungsrat Vertreterinnen/Vertreter aus Verkehrsverbänden und aus Nicht-Aktionärsgemeinden, in denen die BLT Verkehrsdienstleistungen erbringt, in den Beirat wählen.

Die Vertreterinnen/Vertreter der Aktionärsgemeinden im Beirat bezeichnen zu Händen der Generalversammlung die zwei Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter des Verwaltungsrats (Art. 16 hiervor).

Der Beirat wird vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung über die betriebliche, kommerzielle, bauliche und technische Entwicklung der Unternehmung orientiert. Er informiert im Gegenzug den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung über Anliegen der Kundschaft und der bedienten Gemeinden.

Art. 22

Die Amtsdauer des Beirats entspricht jener des Verwaltungsrats. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich in gemeinsamer Sitzung mit dem Verwaltungsrat und wird von diesem einberufen. Auf Verlangen von mindestens fünf Beiratsmitgliedern ist eine Beiratssitzung einzuberufen.

Die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen. Sie/er ernannt eine Protokollführerin/einen Protokollführer, die/der nicht Mitglied des Verwaltungsrats oder des Beirats zu sein braucht.

IV JAHRESRECHNUNG UND BILANZVORSCHRIFTEN

Art. 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, gelten die bundesrechtlichen Vorschriften über das Rechnungswesen der Eisenbahnen und soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 24

Vorbehältlich der Einhaltung der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Eisenbahnrechts und Obligationenrechts ist der Reingewinn, der sich nach Deckung aller Aufwendungen der einzelnen Spartenrechnungen ergibt, wie folgt zu verwenden:

- a Einlage von 10% in die allgemeine Reserve, bis diese die Höhe von 30% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat;
- b der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung;
- c eine Dividende wird nicht ausgerichtet.

V BEKANNTMACHUNGEN, EINLADUNGEN UND MITTEILUNGEN

Art. 25

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft, im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt und im Amtsblatt des Kantons Solothurn.

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen durch Brief an die der Gesellschaft bekanntgegebene und im Aktienbuch eingetragene Adresse.

VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 26

Die vorliegenden Gesellschaftsstatuten ersetzen jene vom 19. Mai 2014 und treten mit Genehmigung der Generalversammlung vom 23. Mai 2016 in Kraft.

Oberwil, 23. Mai 2016

BLT Baselland Transport AG

Grenzweg 1, 4104 Oberwil

Telefon 061 406 11 11

www.blt.ch, info@blt.ch